

BADV - Dienstsitz Bonn - Postfach 30 02 52, 53182 Bonn
Dienststelle: 0211/0300

DV 11 0,54 Deutsche Post 

P.P./PRIORITY *00015618*0216*0036565*1811*

Frau
Elaine Jacoby
12133 Havelock Avenue
CULVER CITY, CA 90230-5931
USA

Ihre zuständige Pensionsregelungsbehörde
Generalzolldirektion - Service Center Köln
0221 / 37993 355
sc-koeln.gzd@zoll.bund.de

Art: Überweisung	Bank/Abw.Empf.: SUNTRUST BANK	2.060,44 EUR
SWIFT/BIC: 055002707	Konto/IBAN: 020090684	

Bescheinigung nach §108 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung.

Bezügebestandteil	Kennzeichen Dienstort	Anzahl	St/SV-ZV-Brutto	Monatsbetrag	Jahresbetrag
			Betrag/Einheit		

Erläuterungen zu Kennzeichen: (E)inmalzahlung, (L)ohnsteuer-, (S)V-pflichtig, (G)esamtbrutto, (Z)usatzversorgung.

für den Zeitraum 01.12. bis 31.12.2016:

(Steuertage: 30.00 / SV-Tage: 30.00)



000000
015618
036565
00001
00003
0342

Bezügebestandteile

Grundbezug Versorgung		6.054,10
Familienzuschlag		135,98
Anpassungszuschlag 1997		136,15
Erhöhungszuschlag 1970		209,59
Überleitungszulage ReföDG		136,13
Überleitungsbetrag DNeuG		144,95
EinFakt §5Abs.1 BeamtVG		0,9901
Ruhegehaltssatz (manuell)	58,36	
Witwenversorgung		2.363,38
Abzug Pflegeleistungen	GLS	27,77 -

Bruttosummen

Gesamtbrutto (EBeschV)		2.335,61	27.931,86
AG-Gesamtaufwand		2.335,61	27.931,86
Steuerbrutto, lfd.		2.335,61	27.931,86

Gesetzliche Abzüge

Lohnsteuer, lfd.		260,83	3.103,62
Solidaritätszuschlag, lfd		14,34	170,64

Netto

Gesetzl. Netto (EBeschV)		2.060,44
--------------------------	--	----------

Mitteilung

Erhöhung und/oder Nachzahlung gem. Entwurf BBVAngG 2016/2017 unter Vorbehalt.

Seite: 1/1 Datum: 12.11.2016

Gehbl. Nr.: 05

Persönliche / Organisatorische Daten

Personal-Nr.:	1365938	Geburtsdatum:	31.07.1915
Personalbereich:	0211	Personalteilbereich:	0300
Dienstort:			
Eintritt:	01.01.1990		
Tarifgebiet:		Besoldungsgr./Stu:	A15/6
Stufensteigerung:		Arb.zeit:	0,0000 / 0,00
Steuer-ID:	000000000000	Steuerklasse:	1
Fakt. Stk IV:	0.000	Kinderfreibetrag:	0.0
Konfession AN/EG:	/	Familienstand:	Verw.
PV-Zuschl. ohne Kind:			
Monatsfreibetrag:	0.00	Jahresfreibetrag:	0.00
Monatshinzbetrag:	0.00	Jahreshinzbetrag:	0.00
RV-Nr.:			
Krankenkasse:	PRIVAT	Beitragsgrp.Schl.:	0000
ZV-Kasse:		ZV-Vers.-Nr.:	
Gleitzone:		Mehr.f.Besch:	

Juristischer Arbeitgeber/Pensionsregelungsbehörde:

Generalzolldirektion, VG-West
Neusser Str. 159
50733 Köln

- Prüfen Sie bitte die Angaben in der Bezügemitteilung sorgfältig. Bei Rückfragen oder festgestellten bzw. vermuteten Fehlern wenden Sie sich bitte unverzüglich an Ihre/n juristischen Arbeitgeber / Pensionsregelungsbehörde / Dienstleister.
- Aenderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen oder sonstigen Verhältnissen mit Bedeutung für die Bezügezahlung sind Ihrem/r juristischen Arbeitgeber / Pensionsregelungsbehörde / Dienstleister unverzüglich anzugeben.
- Für die Bezügezahlung benötigte Daten sind gespeichert (§ 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz).
- Weitere Erläuterungen zur Bezügemitteilung finden Sie im Internet unter www.badv.bund.de > Zentrale Dienste > Bezüge > Service-Portal > Erläuterungen Bezügemitteilung.



Wichtiger Hinweis

Bitte beachten Sie folgende Termine im Jahr 2017:



1. Januar 2017



Überführung des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI)

1. Juni 2017



Integration der zentralen Dienstleistungsbereiche des BADV (u. a. Bezüge, Beihilfe, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld, Bundesfamilienkasse) in das Bundesverwaltungsamt (BVA)



000000
015618
036565
00002
00003
0343

Für Sie als Empfänger/Empfängerin von Versorgungsbezügen wird sich zunächst nichts ändern. Sie selbst brauchen nichts zu veranlassen. Sobald sich für Sie Veränderungen ergeben, werden Sie selbstverständlich gesondert unterrichtet.





Steuerhinweise für Empfängerinnen und Empfänger von Amts-, Besoldungs-, Tarif- und Versorgungsbezügen



Lohnsteuerabzug im Jahr 2017

Hinweise zum ELStAM- Verfahren

Das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) als Ihr derzeitiger lohnsteuerlicher Arbeitgeber ist im ELStAM-Verfahren (**Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale**) zum Abruf von ELStAM-Daten berechtigt. Die von der Finanzverwaltung in der ELStAM-Datenbank bereitgestellten ELStAM-Daten werden vom BADV im Monatsrhythmus abgerufen, anschließend im BADV-Bezügezahlungsbestand aufgezeichnet und im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt. Ihre aktuellen ELStAM-Daten stehen Ihnen nach einem kostenlosen Authentifizierungsverfahren unter der Internetadresse www.elsteronline.de zur Einsichtnahme bereit. Weitere Informationen zum ELStAM-Verfahren sind unter der Internetadresse www.elster.de abrufbar.

Übernahme von Lohnsteuerab- zugsmerkmalen in das Jahr 2017



Soweit sich gegenüber dem Jahr 2016 keine Änderungen ergeben haben, werden die folgenden Merkmale programmgesteuert in das Jahr 2017 übernommen: Steuerklasse, Religionszugehörigkeit, Pauschbetrag für behinderte Menschen und der Kinderfreibetrag für ein Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.



000000
015618
036565
00003
00003
0344



Keine Über- nahme von Lohnsteuerab- zugsmerkmalen in das Jahr 2017

Die folgenden Merkmale werden nicht in das Jahr 2017 übernommen und können ggf. bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt neu beantragt werden: Freibetrag, Hinzurechnungsbetrag, Faktor bei Steuerklasse IV, der Kinderfreibetrag für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie deren Gültigkeitsdauer (höchstens 24 Kalendermonate).



Zuständigkeit bei der Änderung von ELStAM-Daten

Die Gemeindebehörden sind für die Ermittlung der melderechtlichen ELStAM-Daten (z. B. bei Heirat, Geburt eines Kindes, Kirchenein- oder -austritt) zuständig. Anträge zur Änderung von übrigen ELStAM-Daten (z. B. Steuerklasse, Frei- oder Hinzurechnungsbetrag) sind bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt zu stellen.



Berichtigung von ELStAM- Daten

Stellt die Finanzverwaltung ELStAM-Daten bereit (ersichtlich aus dem o. a. Internetportal bzw. Ihrer letzten Bezügemitteilung), die nach Ihrer Auffassung unzutreffend sind, können Sie bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt eine Berichtigung von ELStAM-Daten beantragen. Das Finanzamt wird ggf. eine Bescheinigung in Papierform für den Lohnsteuerabzug ausstellen, die der für Sie zuständigen Bezüge anordnenden Stelle (grundsätzlich aus Ihrer letzten Bezügemitteilung ersichtlich: „Auskunft erteilt“) zuzuleiten ist.

Abrufsperre

Sie können im ELStAM-Verfahren einzelne oder alle Arbeitgeber für den Abruf sperren. Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass bei Erteilung einer Abrufsperre für das BADV im Lohnsteuerabzugsverfahren die Steuerklasse VI zu berücksichtigen ist.

Bereitstellung von Formularen Formulare zur Beantragung von Lohnsteuerabzugsmerkmalen bzw. zur Berichtigung von ELStAM-Daten erhalten Sie beim Finanzamt oder unter der Internetadresse www.formulare-bfinv.de.

ELStAM-Verfahren nur für im Inland meldepflichtige Personen Die vorstehenden Regelungen zum ELStAM-Verfahren gelten nur für im Inland meldepflichtige Personen. Für im Inland nicht meldepflichtige Personen stellt das BADV-Betriebsstättenfinanzamt (Finanzamt Bonn-Innenstadt) - wie bisher - auf Antrag eine Bescheinigung in Papierform als Grundlage für das Lohnsteuerabzugsverfahren aus. Diese Bescheinigung ist der für Sie zuständigen Bezüge anordnenden Stelle (grundsätzlich aus Ihrer letzten Bezügemitteilung ersichtlich „Auskunft erteilt“) unverzüglich zuzuleiten.

Wechsel des lohnsteuerlichen Arbeitgebers Aufgrund einer Neuorganisation wird die Abteilung Kompetenzzentrum für Personalverwaltung und Systemsteuerung (K-PVS) im BADV ab 1. Januar 2017 in das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) verlagert. Lohnsteuerlicher Arbeitgeber wird somit ab 1. Januar 2017 das ITZBund sein. Sie als Empfängerin oder Empfänger von Bezügen müssen hier nichts weiter veranlassen.



Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge

Grundsätzliche Übernahme der Beiträge in das Jahr 2017 Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge des Jahres 2016 sind auch im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens 2017 (weiter) zu berücksichtigen. Ohne die Vorlage einer neuen Beitragserklärung wird dieser Betrag programmgesteuert in das Jahr 2017 übernommen.



Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Jahr 2016

015618
036565
00003
00003
0344



Generelle Durchführung Das BADV ist als lohnsteuerlicher Arbeitgeber nach § 42b EStG verpflichtet, einen Lohnsteuer-Jahresausgleich (LStJA) durchzuführen. Dieser ersetzt nicht das Veranlagungsverfahren zur Einkommensteuer beim Wohnsitzfinanzamt.

Voraussetzung Zur Durchführung des LStJA 2016 müssen der für Sie zuständigen Bezüge anordnenden Stelle die ELStAM-Daten bzw. die Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vorliegen.

Ausnahmen Der LStJA darf z. B. nicht durchgeführt werden, wenn

- das Dienstverhältnis nicht ganzjährig zum BADV als (lohnsteuerlichem) Arbeitgeber bestanden hat,
- unterjährig die Steuerklasse V oder VI angewandt wurde,
- unterjährig ein Steuerklassenwechsel stattgefunden hat,
- ein Frei- oder Hinzurechnungsbetrag berücksichtigt wurde,
- für einen Teil des Jahres Amts- oder Besoldungsbezüge und für einen anderen Teil des Jahres Tarifbezüge gezahlt wurden.

Termin Eine eventuelle Erstattung erfolgt mit den Dezember-Bezügen 2016 (Verrechnung mit den Steuerabzugsbeträgen für Dezember 2016).



Bitte beachten Sie, dass die Abteilung K-PVS im BADV Ihnen diese Hinweise im Auftrag Ihrer Bezüge anordnenden Stelle (grundsätzlich aus Ihrer letzten Bezügemitteilung ersichtlich: „Auskunft erteilt“) zukommen lässt. Evtl. Rückfragen sind daher dorthin zu richten.